



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1993

Nummer 50

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	16. 7. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1326
203014	6. 7. 1993	Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	1329
21220	12. 2./ 6. 4. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Ärztekammer Westfalen-Lippe - Ärzteversorgung - und der Landesärztekammer Thüringen - Ärzteversorgung -	1332
7129	14. 7. 1993	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Durchführung der Smog-Verordnung	1332
79023	10. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald	1333
79023	10. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald	1333
79023	1. 6. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP)	1334

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
12. 7. 1993	Bek. - Honorarconsulat des Königreichs der Niederlande, Kleve	1342
13. 7. 1993	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1342
	<b>Innenministerium</b>	
26. 6. 1993	RdErl. - Das Nivelementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)	1342

## I.

200501

**Neuorganisation der Kreispolizeibehörden des  
Landes Nordrhein-Westfalen****RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 7. 1963 -  
IV A 1 - 0300**

Der RdErl. v. 9. 3. 1962 (SMBL. NW. 20051) wird wie folgt  
geändert:

1. In Nummer 4 der Anlage 9 wird das Wort „Einzelfall“  
durch das Wort „Einsatzfall“ ersetzt.
2. In den Nummern 4 und 5 der Anlage 10 tritt an die Ste-  
lle des Wortes „Kriminalpolizei“ jeweils das Wort „Kri-  
minalbeamte“.
3. Im vorletzten Satz der Anlage 10 wird das Wort „BED-  
Beamten“ durch das Wort „Bezirksbeamten“ ersetzt.
4. Nach Anlage 11 werden die folgenden Anlagen 12 und  
13 angefügt:

Anlagen  
12 und 13

## Anlage 12

Aufgaben und Gliederung der  
Unterabteilung „Polizeilicher Staatsschutz“

## 1 Aufgaben

## 1.1 Die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes umfassen die Verhütung, die vorbeugende Bekämpfung und die Verfolgung von Straftaten, die

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben (verfassungsmäßige Ordnung),
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht zum Gegenstand haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- in der Zielrichtung
  - + gegen Personen begangen werden, denen Täter (aus intolleranter Haltung heraus) aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen
    - Nationalität, Volkszugehörigkeit,
    - Rasse, Hautfarbe,
    - Religion, Weltanschauung,
    - Herkunft,
    - oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes ein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht in der Wohnumgebung oder in der gesamten Bundesrepublik bestreiten oder
  - + gegen sonstige Personen/Institutionen/Objekte/Sachen begangen werden, bei denen Täter aus fremdenfeindlichen Motiven heraus handeln (fremdenfeindliche Straftaten).

Vgl. dazu die Bestimmungen für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen „KPMDS“ in der Fassung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder - IMK - vom 14. 5. 1993.

## 1.2 In diesem Rahmen obliegen den Unterabteilungen „Polizeilicher Staatsschutz“ in den zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden folgende Aufgaben:

## 1.21 Bearbeitung von Straftaten

- Straftaten des Ersten bis Fünften Abschnittes des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB),
- Straftaten gemäß den §§ 129 a, 234 a, 241 a StGB,
- Straftaten des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze
  - a) wegen des Motivs des Täters, wenn
    - über die aus dieser Straftat gewonnenen Erkenntnisse hinaus Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der oder die Täter Ziele im Sinne der Nr. 1.1 verfolgen oder
    - Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der oder die Täter weitere Straftaten zum Erreichen von Zielen im Sinne der Nr. 1.1 begehen werden,
  - b) wegen der Verbindung des Täters zu einer Organisation, die verdächtig ist, sich an Straftaten gegen die in Nr. 1.1 genannten Schutzgüter zu betätigen, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß mit der Tat Ziele der Organisation unterstützt werden sollen, oder
  - c) wegen des Objektes, gegen das sich die Straftat aufgrund der sich dort aufhaltenden Person oder der ansässigen Institution oder wegen der Nutzung des Objektes richtet, wenn sich hieraus der Verdacht begründet, daß Ziele im Sinne der Nr. 1.1 verfolgt werden und keine Erkenntnisse vorliegen, die eine Bearbeitung wegen des Motivs des Täters ausschließen würden.

Versammlungsrechtliche Straftaten, Presseninhaltsdelikte sowie sonstige Straftaten, die politisch motiviert sein könnten, sind von der Unterabteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ auf Bearbeitungszuständigkeit zu prüfen. Sie bearbeitet die Straftaten nur dann, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a), b) oder c) erfüllt sind.

## 1.22 Fahndung

Fahndungsaufgaben im Zusammenhang mit terroristischen und extremistischen Straftaten, sofern staatschutzspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

## 1.23 Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten

Mitwirkung an der Verhütung und vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Nr. 1.21

- im Rahmen der von ihr bearbeiteten Ermittlungsverfahren,
- durch personen- und organisationsorientierte Aufklärung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen oder Personengruppen Staatsschutzdelikte im Sinne der Nr. 1.21 begehen werden,
- durch Auswertung von Informationen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Staatsschutzes und von Hintergrundinformationen sowie durch gezielte Steuerung an die für Planung und Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen,
- durch Erstellen von Gefährdungsanalysen und Beteiligung an der Planung und Durchführung von Sicherheitskonzepten, sofern eine Gefährdung durch Staatsschutzdelikte, insbesondere durch terroristische Straftaten, anzunehmen ist.

## 1.24 Lagebild

Erstellung eines kriminalhauptstellenbezogenen Lagebildes „Polizeilicher Staatsschutz“. Die Aufgaben der Abteilungstäbe der Kreispolizeibehörden bleiben unberührt.

## 1.25 Aktenführung

Führung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Akten, insbesondere

- kriminalpolizeiliche personenbezogene Zusammenhänge „Staatsschutz“ (KpS/S)
  - Organisationsakten „Staatsschutz“ (OA/S).
- Hierzu ergeben geordnete Regelungen.

## 1.26 Ansprechstelle für Verbindungen zu Nachrichtendiensten

Ansprechstelle für Verbindungen zu Nachrichtendiensten für den Bereich der Kreispolizeibehörde und, soweit es sich um staatschutzrelevante Sachverhalte handelt, auch für den Kriminalhauptstellenbereich.

## 2 Gliederung

## 2.1 Die Unterabteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ kann in Kriminalkommissariate (KK) gegliedert werden. Diese führen die Bezeichnung KK St1, KK St2 usw.

## 2.2 Die Regelung über die Mindeststärke von Kriminalkommissariaten gilt auch für die Unterabteilung „Polizeilicher Staatsschutz“. Für besondere Aufgaben zeitweilig zugewiesenes Personal ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

## 2.3 Werden Kriminalkommissariate eingerichtet, sind die Aufgaben

- Innerer Dienst
- Aktenhaltung/Registratur
- Vorgangsverwaltung

in der Unterabteilung zentral wahrzunehmen. Das hierfür notwendige Personal ist - außerhalb der Kriminalkommissariate - unmittelbar bei der Leitung der Unterabteilung auszuweisen.

### **Aufgaben und Gliederung der Unterabteilung „Spezialeinheiten“**

Bei den Polizeipräsidenten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster bestehen Unterabteilungen „Spezialeinheiten“ (SE).

#### **1. Aufgaben**

Die Kräfte der Unterabteilung „Spezialeinheiten“ werden zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person eingesetzt, wenn für Zugriffs- und Schutzmaßnahmen, Observations- und Fahndungsmaßnahmen sowie zur Verhandlung und Betreuung speziell für diese Aufgaben geschulte und ausgestattete Einsatzkräfte erforderlich sind.

Den Spezialeinheiten und -kräften sind für den Einsatz grundsätzlich im Rahmen der Auftragstaktik selbstständig wahrzunehmende Einsatzaufträge zu erteilen.

Einzusetzen sind

- das Spezialeinsatzkommando (SEK)  
insbesondere zur Durchführung von Zugriffs- und Schutzmaßnahmen, wenn Täter/Störer bewaffnet und/oder gewalttätig sind
- das Mobile Einsatzkommando (MEK)  
insbesondere zur Durchführung von Observations- und Fahndungsmaßnahmen
- die Verhandlungsgruppe (VG)  
insbesondere zur Gesprächsführung sowie zur notwendigen polizeilichen Betreuung von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.  
Die VG wird grundsätzlich gemeinsam mit SEK oder MEK eingesetzt.

#### **2. Gliederung**

Die Unterabteilung SE gliedert sich in

- Unterabteilungsleiter
- Führungsstelle  
mit Sachbearbeitern für Inneren Dienst, Einsatz, taktische Fortbildung sowie Führungs- und Einsatzmittel
- Spezialeinsatzkommando  
mit Führungsgruppe und fünf Einsatzgruppen
- Mobiles Einsatzkommando  
mit Führungsgruppe, einer bzw. zwei taktischen Einsatzgruppen und einer technischen Einsatzgruppe
- Verhandlungsgruppe

Einzelheiten zur Gliederung und Stärke werden durch gesonderten Erlaß geregelt.

203014

**Erwerb der Fachoberschulreife und der  
Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung  
für den Polizeivollzugsdienst  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums -  
II D 6. 36-25/0 - 51/93 -  
u. d. Innenministeriums - IV B 3 - 4112 -  
v. 6. 7. 1993

- 1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ohne Fachoberschulreife erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung für den mittleren Dienst Unterricht in zur Fachoberschulreife führenden allgemeinbildenden Fächern. Durch den erfolgreichen Abschluß dieses Unterrichts erwerben sie die Fachoberschulreife.
- 1.1 Inhalt und Umfang des Unterrichts in den zur Fachoberschulreife führenden Fächern und die Zahl der schriftlichen Übungsarbeiten sind vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt worden [Erl. des Innenministers v. 22. 9. 1975 (n. v.) - IV B 4 - 4340]. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums.
- 1.2 Das Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Innenministerium Beauftragte bestimmt, die am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern und an der Zensurenkonferenz teilnehmen können. Die schriftlichen Übungsarbeiten der Beamtinnen und Beamten sind ihnen auf Anforderung vorzulegen.
- 1.3 Nach Abschluß des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern entscheidet die Zensurenkonferenz über die Verleihung der Fachoberschulreife aufgrund der erbrachten Leistungen, wobei die persönliche Gesamtentwicklung während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen ist.
- 1.3.1 Die Zensurenkonferenz besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Lehrkräften, die in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet haben (Fachlehrerinnen und Fachlehrer).  
Die oder der Vorsitzende wird von der Direktion der Bereitschaftspolizei bestimmt.
- 1.3.2 Die Fachlehrkräfte entscheiden allein über die Benotung in ihrem Fach. Die Zensurenkonferenz kann diese nicht abändern.
- 1.3.3 Bei Abstimmungen in der Zensurenkonferenz entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Nur wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, hat die oder der Vorsitzende das betreffende Mitglied der Zensurenkonferenz von der Stimmpflicht zu entbinden.
- 1.3.4 Über die Zensurenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Gründe für Entscheidungen aufzunehmen sind, die von der nachstehenden Regelung abweichen:
- 1.4 Die Fachoberschulreife wird in der Regel verliehen, wenn in allen allgemeinbildenden Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden.
- 1.5 Die Fachoberschulreife wird in der Regel nicht verliehen, wenn die Leistungen
- 1.5.1 in einem Fach ungenügend oder
- 1.5.2 im Fach Deutsch schlechter als ausreichend,
- 1.5.3 in zwei Fächern schlechter als ausreichend sind, ohne daß ein Ausgleich vorhanden ist.
- 1.5.3.1 Als Ausgleich für mangelhafte Leistungen kann jeweils nur eine mindestens befriedigende Zensur in einem anderen Fach gelten.
- 1.5.3.2 Zwei ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.
- 1.6 Die Zeugnisse über den Erwerb der Fachoberschulreife werden von den gemäß Nummer 1.2 bestellten Beauftragten des Kultusministeriums unterzeichnet und gesiegelt.
- 1.7 Über die Teilnahme am Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern nach Nummer 1.1 und die Zuerkennung der Fachoberschulreife nach Nummer 1.6 werden Zeugnisse nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 ausgestellt.
- 1.8 Die Ausbildungsphase des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern kann einmal wiederholt werden. Näheres regeln die für die polizeiliche Ausbildung maßgebenden Bestimmungen.
- 2 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit Fachoberschulreife, die die erste Fachprüfung abgelegt und den nach den Vorschriften dieses Erlasses durchgeführten Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der Oberstufe in der Polizei besucht und die abschließende Prüfung bestanden haben, erwerben dadurch die Fachhochschulreife.
- 2.1 Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der Oberstufe in der Polizei wird nach Umfang und Inhalt den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen für den allgemeinbildenden Unterricht der Fachoberschule angepaßt.
- 2.2 Der organisatorische Ablauf der Vermittlung der Lehrinhalte wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der polizeilichen Ausbildungsgänge vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium geregelt.
- 2.3 Zur Koordination des allgemeinbildenden Unterrichts in der Polizei mit dem allgemeinbildenden Unterricht der Fachoberschulen bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium Beauftragte, die am allgemeinbildenden Unterricht in der Polizei jederzeit teilnehmen können.
- 2.4 Für die Durchführung der Prüfung gilt die Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 1978 (SMBL. NW. 203014).  
Die Prüfungsanforderungen müssen denen der Fachoberschule entsprechen.
- 2.5 Der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Leistungsnachweis in den typenspezifischen Fächern und in der praktischen Ausbildung wird durch die erste Fachprüfung erbracht.
- 2.6 Die Zeugnisse über den Erwerb der Fachhochschulreife werden von den vom Kultusministerium bestellten Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Oberstufe des allgemeinbildenden Unterrichts unterzeichnet und gesiegelt.

Anlagen  
1 und 2

Der Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 9. 2. 1972 (SMBL. NW. 203014) wird aufgehoben.

Bezeichnung der Ausbildungsstätte

Zeugnis

- Vorklasse Polizei -  
(Aufbaulehrgang)

Frau/Herr .....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Amtsbezeichnung)

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis ..... im Rahmen des Aufbaulehrgangs der Vorklasse „Polizei“ des Landes Nordrhein-Westfalen am allgemeinbildenden Unterricht gemäß dem Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 6. 7. 1993 (SMBl NW. 203014/BASS 13-74 Nr. 1.1) teilgenommen.

Leistungen:

Deutsch .....

Englisch .....

Mathematik .....

Physik .....

Politik .....

Sport .....

Berufsethik .....

Lt. Konferenzbeschluss vom ..... ist sie/er in den nächsten Ausbildungsabschnitt versetzt/nicht versetzt worden.\*)

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Abteilungsführer/in)

.....  
(Leiter/in des allgemeinbildenden Unterrichts)

\*) Nicht Zutreffendes streichen

Bezeichnung der Ausbildungsstätte

Zeugnis

Frau/Herr .....  
(Vor- und Zuname)

.....  
(Amtsbezeichnung)

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis ..... am berufsbezogenen Begleitunterricht und an der fachtheoretischen und fachpraktischen Überhöhung teilgenommen.

Leistungen:

Deutsch .....

Englisch .....

Physik .....

Polizei- und Ordnungsrecht .....

Polizeidienstkunde/Kriminalistik .....

In Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluß des Aufbaulehrgangs der Vorklasse „Polizei“ vom ..... wird

Frau/Herrn .....

gemäß dem Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 6. 7. 1993 (SMBl. NW. 203014/BASS 13-74 Nr. 1.1) die

Fachoberschulreife

zuerkannt.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Beauftragte/r des Kultusministeriums)

**Überleitungsabkommen  
zwischen der  
Ärztammer Westfalen-Lippe - Ärzteversorgung -  
und der  
Landesärztekammer Thüringen  
- Ärzteversorgung -  
vom 12. 2./6. 4. 1993**

Die Ärztekammer Westfalen - Ärzteversorgung - und die Landesärztekammer Thüringen - Ärzteversorgung - schließen nachfolgendes Überleitungsabkommen:

**§ 1**

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtungen ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

**§ 2**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

**§ 3**

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

**§ 4**

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die - soweit dies erforderlich ist - bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoubergang erfolgt an dem dem Tage des Zgangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

**§ 5**

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

**§ 6**

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens beantragen.

**§ 7**

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
  - b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

**§ 8**

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

**§ 9**

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Jena, den 12. 2. 1993

Landesärztekammer Thüringen  
Dr. med. habil. Eggert Beileites  
Präsident

Münster, den 6. 4. 1993

Ärztammer Westfalen-Lippe  
Dr. med. Rüdiger Fritz  
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Juli 1993

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Erdmann

- MBl. NW. 1993 S. 1332.

7129

**Durchführung der Smog-Verordnung**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Y A 3 - 8817.13 (V Nr. 3/93) -, d. Innenministeriums - I B 1/95.10.14 -, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 4 - 0292.23 -, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 316-61-3.7 (6/93) - u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III A 3 - 73 - 01/1 - v. 14. 7. 1993

Der Gem. RdErl. v. 21. 11. 1986 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

- 1) Abschnitt I Satz 5 erhält folgende Fassung:  
Zu diesem Zweck hat die Landesregierung die Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Februar 1993 (GV. NW. S. 82), - SGV. NW. 7129 - erlassen.

- 2) Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 Elektromotorisch angetriebene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregelterm Dreiwege-Katalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinne des § 47 Abs. 3 oder 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, sind vom Fahrverbot gem. §§ 5 und 6 generell ausgenommen.
- 3) Abschnitt II Nr. 8.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in der Regel als gering anzusehen, wenn sie für jede einzelne Komponente nicht größer sind als die in der folgenden Tabelle angegebenen Massenströme. Dabei ist auf die tägliche Emission und einen durchlaufenden Betrieb abzustellen, d. h. zum Vergleich mit der ggf. hochzurechnenden täglichen Emission einer Anlage sind die in der Tabelle genannten, auf die Kalenderwoche bezogenen Massenströme jeweils durch die Zahl der wöchentlichen Betriebstage zu teilen.

Stoff	Massenstrom (Kilogramm je Kalenderwoche)
Stäube, davon toxische Stäube	25 1
Chlor und anorganische gasförmige Chlorverbindungen - angegeben als Cl -	10
Fluor und anorganische gasförmige Fluorverbindungen - angegeben als F -	10
Kohlenmonoxid	500
gasförmige und dampfförmige organische Verbindungen - angegeben als Kohlenstoff -, davon toxische organische Verbindungen	25 1
Schwefeldioxid	50
Schwefelwasserstoff	1
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid - angegeben als NO <sub>x</sub> -	25

- MBL NW. 1993 S. 1332.

79023

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung forstlicher Maßnahmen  
im Privatwald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 2. 1993 - III A 3 40-00-0030

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 10. 1990 (SMBl. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.4.1.30 erhält folgende Fassung:

- 5.4.1.30 für Kompensationsdüngung ... (Nr. 2.1.20) bis zu 90 v.H. der zuwendungs-fähigen Ausgaben (ohne MWST)

Die Nummer 5.4.5 erhält folgende Fassung:

- 5.4.5 bei Maßnahmen nach Nr. 2.5 (Betriebsplanung)  
 bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde  
 für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)  
 5.4.5.01 bei einer Forstbetriebsfläche (FBF) bis 50 ha 96,- DM/ha

- 5.4.5.02 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 77,- DM/ha  
 5.4.5.03 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 50,- DM/ha  
 5.4.5.04 bei einer FBF über 300 ha 38,- DM/ha

für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 5.4.5.05 bei einer FBF bis 50 ha 19,- DM/ha  
 5.4.5.06 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 16,- DM/ha  
 5.4.5.07 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 10,- DM/ha  
 5.4.5.08 bei einer FBF über 300 ha 7,- DM/ha

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen

- 5.4.5.09 bei einer FBF bis 50 ha 38,- DM/ha  
 5.4.5.10 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 31,- DM/ha  
 5.4.5.11 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 19,- DM/ha  
 5.4.5.12 bei einer FBF über 300 ha 14,- DM/ha

für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 5.4.5.13 bei einer FBF bis 50 ha 7,- DM/ha  
 5.4.5.14 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 6,- DM/ha  
 5.4.5.15 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 4,- DM/ha  
 5.4.5.16 bei einer FBF über 300 ha 2,- DM/ha

bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde

für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“)

- 5.4.5.20 bei einer FBF bis 50 ha 120,- DM/ha  
 5.4.5.21 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 96,- DM/ha  
 5.4.5.22 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 62,- DM/ha  
 5.4.5.23 bei einer FBF über 300 ha 48,- DM/ha

für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 5.4.5.24 bei einer FBF bis 50 ha 24,- DM/ha  
 5.4.5.25 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 19,- DM/ha  
 5.4.5.26 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 12,- DM/ha  
 5.4.5.27 bei einer FBF über 300 ha 10,- DM/ha

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten bzw. Betriebsplänen

- 5.4.5.28 bei einer FBF bis 50 ha 48,- DM/ha  
 5.4.5.29 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 38,- DM/ha  
 5.4.5.30 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 24,- DM/ha  
 5.4.5.31 bei einer FBF über 300 ha 19,- DM/ha

für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“

- 5.4.5.32 bei einer FBF bis 50 ha 10,- DM/ha  
 5.4.5.33 bei einer FBF von 50 bis 100 ha 7,- DM/ha  
 5.4.5.34 bei einer FBF von 100 bis 300 ha 5,- DM/ha  
 5.4.5.35 bei einer FBF über 300 ha 4,- DM/ha

Die Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

- 8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1998.

- MBL NW. 1993 S. 1333.

79023

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung forstlicher Maßnahmen  
im Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 3. 1993 - III A 3 40-00-0040

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 10. 1990 (SMBl. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 5.4.1.30 erhält folgende Fassung:

- 5.4.1.30 für Kompensationsdüngung ... (Nr. 2.1.20)  
bis zu 90 v.H. der zuwendungs-fähigen Ausgaben  
(ohne MWST)

Die Nummer 5.4.5 erhält folgende Fassung:

- 5.4.5 bei Maßnahmen nach Nr. 2.5  
(Betriebsplanung)  
bei Zuwendungsempfängern ohne Betriebslei-  
tungsvertrag mit der Forstbehörde

für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Be-  
triebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und  
Landschaftspflege“)

- |          |  |            |
|----------|--|------------|
| 5.4.5.01 | bei einer Forstbetriebsfläche (FBF)<br>bis 50 ha | 96,- DM/ha |
| 5.4.5.02 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha                  | 77,- DM/ha |
| 5.4.5.03 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha                 | 50,- DM/ha |
| 5.4.5.04 | bei einer FBF über 300 ha                        | 38,- DM/ha |

für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz  
und Landschaftspflege“

- |          |                                  |            |
|----------|----------------------------------|------------|
| 5.4.5.05 | bei einer FBF bis 50 ha          | 19,- DM/ha |
| 5.4.5.06 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 16,- DM/ha |
| 5.4.5.07 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 10,- DM/ha |
| 5.4.5.08 | bei einer FBF über 300 ha        | 7,- DM/ha  |

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten  
bzw. Betriebsplänen

- |          |                                  |            |
|----------|----------------------------------|------------|
| 5.4.5.09 | bei einer FBF bis 50 ha          | 38,- DM/ha |
| 5.4.5.10 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 31,- DM/ha |
| 5.4.5.11 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 19,- DM/ha |
| 5.4.5.12 | bei einer FBF über 300 ha        | 14,- DM/ha |

für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Natur-  
schutz und Landschaftspflege“

- |          |                                  |           |
|----------|----------------------------------|-----------|
| 5.4.5.13 | bei einer FBF bis 50 ha          | 7,- DM/ha |
| 5.4.5.14 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 6,- DM/ha |
| 5.4.5.15 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 4,- DM/ha |
| 5.4.5.16 | bei einer FBF über 300 ha        | 2,- DM/ha |

bei Zuwendungsempfängern mit Betriebsleitungs-  
vertrag mit der Forstbehörde

für die Erstellung von Betriebsgutachten bzw. Be-  
triebsplänen (ohne Abschnitt 6 „Naturschutz und  
Landschaftspflege“)

- |          |                                  |             |
|----------|----------------------------------|-------------|
| 5.4.5.20 | bei einer FBF bis 50 ha          | 120,- DM/ha |
| 5.4.5.21 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 96,- DM/ha  |
| 5.4.5.22 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 62,- DM/ha  |
| 5.4.5.23 | bei einer FBF über 300 ha        | 48,- DM/ha  |

für die Erstellung des Abschnittes 6 „Naturschutz  
und Landschaftspflege“

- |          |                                  |            |
|----------|----------------------------------|------------|
| 5.4.5.24 | bei einer FBF bis 50 ha          | 24,- DM/ha |
| 5.4.5.25 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 19,- DM/ha |
| 5.4.5.26 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 12,- DM/ha |
| 5.4.5.27 | bei einer FBF über 300 ha        | 10,- DM/ha |

für die Zwischenprüfung von Betriebsgutachten  
bzw. Betriebsplänen

- |          |                                  |            |
|----------|----------------------------------|------------|
| 5.4.5.28 | bei einer FBF bis 50 ha          | 48,- DM/ha |
| 5.4.5.29 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 38,- DM/ha |
| 5.4.5.30 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 24,- DM/ha |
| 5.4.5.31 | bei einer FBF über 300 ha        | 19,- DM/ha |

für die Zwischenprüfung des Abschnittes 6 „Natur-  
schutz und Landschaftspflege“

- |          |                                  |            |
|----------|----------------------------------|------------|
| 5.4.5.32 | bei einer FBF bis 50 ha          | 10,- DM/ha |
| 5.4.5.33 | bei einer FBF von 50 bis 100 ha  | 7,- DM/ha  |
| 5.4.5.34 | bei einer FBF von 100 bis 300 ha | 5,- DM/ha  |
| 5.4.5.35 | bei einer FBF über 300 ha        | 4,- DM/ha  |

Die Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

- 8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993  
in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1998.

- MBl. NW. 1993 S. 1333.

79023

### Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (EAP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 - III A 3 40-00-00.60

#### 1 Zuwendungszweck

Um eine Waldvermehrung und gleichzeitig eine Ver-  
ringerung der landwirtschaftlichen Produktion zu er-  
reichen, gewährt das Land nach der Erstaufforstung  
landwirtschaftlicher Flächen eine jährliche Prämie.

Diese Prämien-gewährung erfolgt nach diesen Richt-  
linien auf der Grundlage

- der VO (EWG) Nr. 2080/92 des Rates zur Einfüh-  
rung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung  
für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirt-  
schaft und mit Kofinanzierung der EG sowie

- der Fördergrundsätze des Rahmenplanes der Ge-  
meinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrar-  
struktur und des Küstenschutzes“ und mit finan-  
zieller Beteiligung des Bundes.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der  
Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die  
Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen  
Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts-  
mittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Ein-  
kommensverlusten

#### 3 Zuwendungsempfänger

##### 3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Al-  
tershilfe für Landwirte

- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des  
zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung  
der Landwirte (KVLG 1989)

##### 3.2 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber ei- nes land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstel-  
lung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus  
der Land- und Forstwirtschaft ziehen

- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht  
mehr als 25% des Eigenkapitals beträgt.

##### 3.3 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftli- chen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

##### 3.4 Sonstige private Inhaber eines land- und forstwirt- schaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- und Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

##### 3.5 Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Per- sonen des Privatrechts und

- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne  
des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur  
Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)  
vom 2. Mai 1975 als Eigentümer von land- und  
forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erst-  
aufforstung im Interesse einer Verbesserung der  
Agrar, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förde-  
rung bedarf.

- 3.6 Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Der Antragsteller muß Eigentümer der aufzuforstenden Fläche sein.
- 4.2 Die EAP wird gezahlt für ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach dem 1. 1. 1993 mit behördlicher Genehmigung erstaufgeforstet wurden.
- 4.3 Die EAP wird nur gewährt, soweit für die Fläche keine Stilllegungprämie gezahlt wird.
- 4.4 Die EAP wird nur gezahlt für Erstaufforstungen mit einem Laubholzanteil von mindestens 20% der Gesamtpflanzenzahl. Die Laubhölzer müssen in Einzelmischung oder in trupp- bzw. gruppenweiser Mischung eingebracht sein.
- 4.5 Die EAP wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.
- 4.6 Die EAP wird nicht gezahlt für Erstaufforstungen zum Zwecke des Kurzumtriebes. Dazu zählen alle Wälder mit Umtriebszeiten unter 20 Jahren.
- 4.7 Die EAP wird nicht gezahlt für Erstaufforstungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert sind.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:  
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:  
- Festbetragsfinanzierung  
- Bagatellgrenze: 3000 DM, bezogen auf den gesamten Bewilligungszeitraum
- 5.3 Form der Zuwendung  
Jährlicher Zuschuß für eine Dauer bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, der jedoch in einer Summe für die gesamte berücksichtigungsfähige Zeit bewilligt wird.
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe
- 5.41 Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1-3.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich
- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten 600 DM je Hektar, darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt 15 DM je Hektar, höchstens 1400 DM je Hektar
  - für die Aufforstung von Grünlandflächen 600 DM je Hektar.
- 5.42 Die Prämie beträgt
- für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1-3.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren nicht selbst bewirtschaftet wurden sowie
  - für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.5 jährlich für die Aufforstung von Acker- und Grünlandflächen 300 DM je Hektar.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Empfänger der EAP ist zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ wird.
- 6.2 Der Empfänger der EAP ist zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich einen Eigentumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen.
- 6.3 Geht die Fläche, für die die EAP bewilligt ist, während des Bewilligungszeitraumes im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) an einen neuen Eigentümer, wird die Prämie dem neuen Eigentümer in unveränderter Höhe für die restliche Bewilligungszeit gezahlt, sofern dieser seine Verpflichtung zur Pflege erfüllt.  
Wechselt das Eigentum an der Fläche, für die die EAP gezahlt wird, aus anderen Gründen, erlischt die Bewilligung und es wird keine Prämie mehr gezahlt.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 6.5 Die AnBEST-P finden im übrigen keine Anwendung.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren  
Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlage 1 bis zum 1. August eines Jahres an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten. Nach dem 1. August eingehende Anträge können erst bei der Auszahlung des Folgejahres erstmalig berücksichtigt werden. Anlage 1
- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.  
Das Forstamt bewilligt die EAP mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlage 2. Anlage 2
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren  
Vor der erstmaligen Auszahlung hat das Forstamt durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Erstaufforstung, wie im Antrag dargestellt, durchgeführt worden ist. Abweichungen sind besonders festzustellen.  
Die Prämie wird jährlich zum 1. Oktober ausgezahlt.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.41 Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag auf Gewährung einer EAP in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Gutachtenbeleg geführt.
- 7.42 Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der aufgeforsteten Flächen jährlich stichprobenweise bei mindestens 10 v. H. der Förderfälle örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder Zuwendungsempfänger innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**  
Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.



**Erklärungen**

- 3.1 Der Antragsteller erklärt, daß er zu der von ihm angekreuzten Gruppe von Zuwendungsempfängern zählt:
- 3.11 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer
- im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
  - im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)
- 3.12 Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen
  - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25% des Eigenkapitals beträgt
- 3.13 Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.14 Sonstige private Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- 3.15 - Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und  
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975
- 3.2 Der Antragsteller erklärt weiterhin, daß
- er für die Antragsflächen keine Stilllegungsprämie erhält;
  - er nicht Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist;
  - er sich verpflichtet, für die Dauer der Zahlung der Erstaufforstungsprämie die Erstaufforstung sachgemäß zu pflegen;
  - die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind;
  - ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.

Anlagen:  Beiblatt  Katasterauszug

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Von der Forstbehörde auszufüllen

**Prüfvermerk**

Die Erstaufforstung ist, wie im Antrag dargestellt, durchgeführt worden.

Der Laubholzanteil dieser Erstaufforstung beträgt mindestens 20 v.H. der Gesamtpflanzenzahl.

Die Laubhölzer sind in  Einzelmischung  truppenweiser Mischung  gruppenweiser Mischung  
eingebracht worden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Forstbetriebsbeamten)

**Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.**

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

.....  
(Datum)

.....  
(Bewilligungsbehörde)

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

**Festbetragsfinanzierung**

**F**

Bei  Zutreffendes bitte ankreuzen



**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung

**F**

Anlage 2

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW  
 hier: Erstaufforstungsprämie (EAP)

Bezug: Ihr Antrag vom

**1. Bewilligung**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen als EAP für die im Antrag unter Nr. .... bezeichneten Flächen  
 für die Zeit vom ..... bis ..... (Bewilligungszeitraum)  
 eine Zuwendung in Höhe von ..... DM

(in Buchstaben: ..... Deutsche Mark)

Die Zuwendung wird in jährlichen Festbeträgen von ..... DM  
 als Zuschuß gewährt.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforstungsprämie (RdErl.  
 d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1993 - A III 3 40-00-00.60 - MBl. NW.  
 S. 1334/SMBI. NW. 79023) gezahlt und

- von der EG gemäß VO (EWG) 2080/92 des Rates sowie
- vom Bund nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

mitfinanziert.

**2. Ermittlung der Zuwendung**

Die Ermittlung der Zuwendung ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

**3. Bewilligungsrahmen**

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabermächtigungen \_\_\_\_\_ DM

Verpflichtungsermächtigungen \_\_\_\_\_ DM für die Jahre 199\_\_ bis \_\_\_\_\_

**4. Auszahlung**

Die EAP wird jeweils zum 1. Oktober jeden Jahres gezahlt.

**5. Nebenbestimmungen**

Sie sind verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem „Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ werden
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich einen Eigentumswechsel der geförderten Fläche anzuzeigen
- für die Dauer der Zahlung der Erstaufforstungsprämie die Erstaufforstung sachgemäß zu pflegen

Geht bei einer aufgeforsteten Fläche innerhalb des Bewilligungszeitraumes das Eigentum im Erbgang oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge (Übergabevertrag) an eine andere Person über, kann diese die EAP für den Restzeitraum erhalten, sofern sie die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei einem Eigentumsverlust aus anderen Gründen (Verkauf, Tausch o. a.) erlischt die Bewilligung.

Die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof NRW, die EG-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, sowie die Flächen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

**6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG. NW) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

.....  
(Unterschrift)

Anlage

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom .....

Ermittlung der Zuwendung

Lfd. Nr.	Erstaufforstung			Boden- punkt- zahl	Erstaufforstungsprämie			insgesamt DM
	Monat	Jahr	Fläche (ha)		von Jahr	bis Jahr	je Jahr DM	
<b>Summe:</b>								

## II.

## Innenministerium

Ministerpräsident

Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande,  
KleveDas Nivellementpunktfeld  
in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 6. 1993 - III C 3 - 4412

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 12. 7. 1993 -  
II B 6 - 437 - 5

Das Herrn Carl Hans von Gimborn am 19. 4. 1993 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs der Niederlande in Kleve mit dem Konsularbezirk Kreis Kleve sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Wesel, Xanten und die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck ist mit Ablauf des 30. 6. 1993 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs der Niederlande in Kleve unter Leitung von Herrn von Gimborn ist somit geschlossen.

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer neuen honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Kleve zugestimmt und Herrn Hermann von Ameln am 1. 7. 1993 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt im Regierungsbezirk Düsseldorf des Landes Nordrhein-Westfalen den Kreis Kleve sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Wesel, Xanten und die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck.

Anschrift: 47583 Kleve, Große Straße 47/49

Telefon: 50710

Telefax: 50758

Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 und 14.00-15.30 Uhr

- MBl. NW. 1993 S. 1342.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des  
KonsularkorpsBek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1993 -  
II B 6 - 433 c - 1/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. 10. 1988 ausgestellte und bis zum 8. 10. 1994 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4529 von Frau Yamina Bencherif-Cherti, Ehefrau des Konsularattachés Azzouz Cherti, Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1993 S. 1342.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abbestellungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/236 (9.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalender halbjährlich), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalender halbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um spätere Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3360

- MBl. NW. 1993 S. 1342.